

1. S A T Z U N G

des Landkreises Alzey-Worms

zur Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms

über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom 14. Dezember 2021

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 35) i.V.m. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021,

in seiner Sitzung am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Die Anhänge 1–5 der Satzung vom 14.12.2021 werden wie folgt geändert:

Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb¹

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	16,85
Schweine von 25 und mehr kg	7,59
Jungrinder ²	16,85
Einhufer	39,02
Schweine von weniger als 25 kg	7,59
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	5,43

¹ wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

² Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	38,13
Schweine von 25 und mehr kg	12,98

Jungrinder ¹	38,13
Einhufer	39,02
Schweine von weniger als 25 kg	12,98
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	5,43

¹ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder	47,44
Schweine von 25 und mehr kg	44,61
Jungrinder ¹	47,44
Einhufer	39,02
Schweine von weniger als 25 kg	44,61
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	26,31
Wildwiederkäuer	17,82
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,95
Wildschweine	26,73
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	5,76

¹ Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	49,61
Amtliche(r) Fachassistent/-in	24,81

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00

“

II.

Inkrafttreten: 01. August 2023

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 18. Juli 2023

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.